

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprenV) vom 30. Januar 1991 (BGBL. I Seite 169) in der derzeit geltenden Fassung folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 / F 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar dauerhaft im Bereich der Historischen Mittelstadt in Vogtsburg Burkheim innerhalb der Grenzen Am Kirchberg, Zunftgasse, Jörg-Wickram-Gasse, Mittelstadt, Fischerstraße, Spitalplatz, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

1. Die historische Mittelstadt von Vogtsburg-Burkheim gilt als besonders schützenswert. Immer mehr kommt es auch aus angetrunkenem Übermut zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die Bausubstanz in der Mittelstadt.
2. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.  
Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr verweisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von

Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Das voran beschriebene Risiko besteht jedes Jahr, weshalb eine jährliche Befristung entfällt.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 / F 2 eine verstärkte Gefahr für die historische Bausubstanz der Mittelstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2.000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Mittelstadt Brände auslösen. Insofern geht für die mittelalterliche Bausubstanz der Mittelstadt eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2 aus.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist dauerhaft geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2 an der Bausubstanz der historischen Mittelstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können innerhalb des rechtlich erlaubten Zeitraums auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Mittelstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Mittelstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Vogtsburg, Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg Widerspruch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden. Die Frist wird auch dadurch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg eingereicht wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, bzw. wiederherstellen.



Benjamin Bohn  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Allgemeinverfügung wurde gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl auf der Homepage der Stadt Vogtsburg am 17.12.2025 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

.....  
Blaue  
Benjamin Bohn, Bürgermeister



